

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 14.09.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

163.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen	2
164.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	3
165.	Bekanntmachung der Richtlinien der Gemeinde Velpke über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Kindergartens	4
166.	Bekanntmachung der Richtlinien für die Benutzung des Kindergartens Velpke	7
167.	Bekanntmachung der Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Velpke	9
168.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2001	10
169.	Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)	12

B. Nichtamtlicher Teil

**163. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am 17.09.2001 findet um 15.00 Uhr in der Carl-Friedrich-Gauß-Schule, Bahnhofstr. 17, 38458 Velpke (Musiksaal), eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen vom 14.06.2001
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Ausstattung der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Helmstedt mit Personalcomputern im Unterrichtsbereich
7. Änderung der Festsetzung der Beiträge zur Kreisschulbaukasse für das Haushaltsjahr 2001
8. Anfragen und Mitteilungen
– berufsbildende Schulen –
9. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2001
10. Altsprachliche Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des Landkreises Helmstedt
11. Anfragen und Mitteilungen
– allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 05.09.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 33 vom 14.09.2001

**164. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuß**

Am 20.09.2001 findet um 14.30 Uhr im Lehrerzimmer der Hauptschule mit Orientierungsstufe Eichendorffschule, Eichendorffstr. 7, 38364 Schöningen, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Besichtigung der Räumlichkeiten der „Praxisklasse“
5. Genehmigung der Niederschrift der 22. Öffentlichen Sitzung am 07.06.2001
6. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Institutionelle Förderung von Maßnahmeträgern auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe;
hier: Jugendwerkstatt „Holzwurm“ des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt
8. Institutionelle Förderung von Maßnahmeträgern auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe;
hier: RAN-Stelle des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt
9. Jugendhilfeplanung
– Sachstandsbericht -
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 07.09.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 33 vom 14.09.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

165.

Bekanntmachung der

Richtlinien

der Gemeinde Velpke

über die Erhebung von Entgelten

für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie § 3 der Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Velpke hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 21.03.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Velpke werden Entgelte erhoben, die entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelt sind.

§ 2

Höhe der Entgelte

1. Die Festsetzung der Entgelte erfolgt in der jeweiligen Staffel für vier-, sechs- und achtsündige Betreuung. Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z. B. Einkommensnachweis des Vorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, werden die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

2. Das Entgelt beträgt monatlich

a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

1.	über 7.000,00 DM	254,00 DM
2.	6.000,01 DM bis 7.000,00 DM	222,00 DM
3.	5.000,01 DM bis 6.000,00 DM	190,00 DM
4.	4.000,01 DM bis 5.000,00 DM	158,00 DM
5.	3.000,01 DM bis 4.000,00 DM	126,00 DM
6.	2.000,01 DM bis 3.000,00 DM	94,00 DM
7.	bis 2000,00 DM	62,00 DM

b) bei sechstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

1.	über 7.000,00 DM	376,00 DM
2.	6.000,01 DM bis 7.000,00 DM	329,00 DM
3.	5.000,01 DM bis 6.000,00 DM	282,00 DM
4.	4.000,01 DM bis 5.000,00 DM	235,00 DM
5.	3.000,01 DM bis 4.000,00 DM	188,00 DM
6.	2.000,01 DM bis 3.000,00 DM	141,00 DM
7.	bis 2000,00 DM	94,00 DM

c) bei achtstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

1.	über 7.000,00 DM	503,00 DM
2.	6.000,01 DM bis 7.000,00 DM	440,00 DM
3.	5.000,01 DM bis 6.000,00 DM	377,00 DM
4.	4.000,01 DM bis 5.000,00 DM	314,00 DM
5.	3.000,01 DM bis 4.000,00 DM	251,00 DM
6.	2.000,01 DM bis 3.000,00 DM	188,00 DM
7.	bis 2000,00 DM	125,00 DM

- (3) Für Ferienkinder wird ein Tagesentgelt von 10,-- DM erhoben.
- (4) Für ein Kind, das dem Kindergarten fern bleibt, ist das volle Entgelt zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:
50 v. H. für das 2. Kind
75 v. H. für jedes weitere Kind.
- (6) In besonderen Härtefällen kann das Entgelt abweichend von Abs. 2 a) bis c) festgesetzt werden.
- (7) Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Entgeltstaffeln, ist diese mitzuteilen.

§ 3 Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorvorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 5.000,-- DM pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages bzw. der Freibeträge vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 Abs. 2 a) bis c) anzuwenden.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5 Einstufungszeitraum

Die Einstufung gilt für das ganze Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs des Kindergartens.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (2) Das Entgelt ist auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht kein Anspruch auf Entgeltermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgelts nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Das Entgelt für einen Monat ist nachträglich zum 5. des Folgemonats fällig.

§ 8 Schuldner

Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltrichtlinien treten am 01.08.2001 in Kraft.

Velpke, den 02.07.2001

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

166.

Bekanntmachung der

Richtlinien für die Benutzung des Kindergartens Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat aufgrund des § 4 der Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 21.03.2001 folgende Richtlinien für die Benutzung des Kindergartens Velpke beschlossen:

1. Anmeldung und Aufnahme im Kindergarten Velpke

- 1.1 Die schriftliche Anmeldung eines Kindes im Kindergarten sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin beim Kindergarten erfolgen. Über die Betreuungszeit wird ein Vertrag geschlossen. Die Benutzungsrichtlinien und die Entgeltrichtlinien werden Vertragsbestandteil.
- 1.2 Kinder können nur zum 1. bzw. 15. eines jeden Monats im Kindergarten angemeldet werden.
- 1.3 Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden werden frühestens zum neuen Kindergartenjahr aufgenommen, solange kein anderer freier Platz zur Verfügung steht.
- 1.4 Die Vergabe der Vormittagsplätze erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04. dem Kindergarten vorzulegen ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) Alleinerziehend und berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
 - b) Beide Elternteile berufstätig (Bescheinigung des Arbeitsgebers)
 - c) Geschwisterkind im Kindergarten – vormittags
 - d) Kinder, die bereits ein ganzes Kindergartenjahr eine Nachmittagsgruppe besucht haben
 - e) Restverteilung erfolgt nach Losverfahren unter Beteiligung des Kindergartenbeirates.
- 1.5 Die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung.
- 1.6 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Die frühestmögliche Aufnahme der Kinder zum Kindergartenjahr richtet sich nach dem Ende der Schulsommerferien.
- 1.7 Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb des Kindergartens es zulässt. Es besteht aber kein Anspruch, da keine „integrierte“ Kindergartengruppe geführt wird.

2. Öffnungszeiten des Kindergartens

2.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Halbtagsgruppe vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Halbtagsgruppe nachmittags:	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dreivierteltagsgruppe:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
oder	11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ganztagsbetreuung:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
--------------------	-------------------------

2.2 Ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr wird als besondere Leistung angeboten.

2.3 Der Kindergarten ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr. In den Sommerferien findet die Betreuung nach Bedarf (teilweise reduzierte Betreuung) statt.

- 2.4 Der Kindergarten kann bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern, Studientage) geschlossen werden, bei Bedarf ist eine Notgruppe im Kindergarten vorzuhalten.

3. Abmeldungen

Kinder können nur bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss schriftlich aus dem Kindergarten abgemeldet werden. Die Abmeldung wird von der Kindergartenleitung entgegengenommen und schriftlich bestätigt.

4. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 4.1 Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder in den Kindergarten zu bringen und auch von dort wieder abzuholen. Die Verantwortung für den Weg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind möglichst zum Beginn der Öffnungszeit zu bringen und pünktlich abzuholen.
- 4.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten.

Vor Rückkehr in den Kindergarten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Kindergartenleitung vorzulegen.

- 4.3 Bei vorübergehendem Fernbleiben der Kinder ist die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

5. Ausschlussgründe

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Velpke Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschließen. Ausgeschlossen werden insbesondere Kinder, die

- länger als 3 Monate ohne Meldung dem Kindergarten fernbleiben
- den Kindergarten trotz ansteckender Krankheit besuchen
- untragbar für die Gruppe sind (soziales Verhalten)
- noch nicht „kindergartenreif“ sind

6. Besondere Bestimmungen

Der pädagogischen Gestaltung der Arbeit liegt das pädagogische Konzept des Kindergartens Velpke zugrunde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2001 in Kraft.

Velpke, den 02.07.2001

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

167.

Bekanntmachung der

Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 21.03.2001 folgende Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Velpke beschlossen.

§ 1

Einrichtung des Kindergartens

- (1) Die Gemeinde Velpke betreibt auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt einen Kindergarten.
- (2) Der Kindergarten Velpke ist eine öffentliche Einrichtung, das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Velpke aufgenommen.
- (2) Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus den Nachbargemeinden (in der Reihenfolge Samtgemeindebereich, andere Nachbargemeinden) aufgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder im Kindergarten Velpke werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Es gelten die Richtlinien über die Entgelterhebung im Kindergarten Velpke.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Für die Benutzung des Kindergartens finden die „Benutzungsrichtlinien für den Kindergarten Velpke“ Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2001 in Kraft. Die Satzung für den Kindergarten Velpke vom 20.07.1973, zuletzt geändert am 13.05.1982, tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.
- (2) Ebenso tritt die Satzung der Gemeinde Velpke über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 09.12.1993, zuletzt geändert am 19.06.1997, an diesem Tage außer Kraft.

38458 Velpke, den 02.07.2001

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

168.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung**

der Gemeinde **Frellstedt** für das Haushaltsjahr **2001**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Frellstedt** in seiner Sitzung am **01.08.2001** folgende 1. Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag einschl. des Nachtrages gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt:
	DM	DM	DM		DM
<u>a) im Verw.Haushalt</u>					
die Einnahmen	-	2.900	1.588.400		1.585.500
die Ausgaben	-	2.900	1.588.400		1.585.500
<u>b) im Verm.Haushalt</u>					
die Einnahmen	13.300	-	671.800		685.100
die Ausgaben	13.300	-	671.800		685.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden **nicht** geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des §89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **700,00 DM**.

Frellstedt, den 01.08.2001

gez. Wahnschaffe
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Buttler
1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2001** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (~~n~~) Genehmigung (~~en~~) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *11.09.01* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *24.09.01* bis *28.09.01* und vom *01.10.01* bis *02.10.01* zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den *12.09.2001*

gez. Wahnschaffe

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 33 vom 14.09.2001

169. Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)

Der Jahresabschluss per 31.12.2000 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bestätigungsvermerk des Verbandes der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V., dem Anhang- und Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrates wurde am 29.08.2001 dem Amtsgericht Helmstedt - Handelsregister -, 38350 Helmstedt, zum Handelsregister, Abt. B, Nr. 1021 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht. Eine gleichlautende Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist hierneben veranlasst.

Helmstedt, den (Datum der Veröffentlichung)

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 33 vom 14.09.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian